

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 5. Juli 2007 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) – als Material zu überweisen.

Begründung

Der Petent setzt sich dafür ein, dass Handlungen des Fahrzeugführers, die ihn von seiner eigentlichen Fahraufgabe ablenken (z. B. Zeitung lesen, in Lieferpapieren blättern, in den Fußraum bücken und ähnliches) in der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) ausdrücklich verboten werden.

In der öffentlichen Petition, der sich 101 Unterstützer angeschlossen haben, wird im Wesentlichen Folgendes ausgeführt:

Der Deutsche Bundestag möge beschließen, den § 23 der StVO dahingehend zu ergänzen, dass eine Ablenkung des Fahrers vom Verkehrsgeschehen (z. B. durch Zeitung lesen während der Fahrt) oder dessen in Kauf genommene Beeinträchtigung beim Führen des Fahrzeuges (z. B. Lkw-Fahrer, die ihren linken Fuß auf der Armaturentafel ablegen) verboten werden soll. Auch sollte die Bußgeldkatalog-Verordnung (BKatV) aufgrund der „wesentlichen Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit“ solche Verstöße vergleichbar ahnden.

Vor geraumer Zeit sei die StVO um das Verbot des Benutzens eines Mobiltelefons während der Fahrt ergänzt worden. Nach Ansicht des Petenten liege jedoch bei der vorsätzlichen Abwendung der Aufmerksamkeit des Fahrers von der Fahrbahn ein ebensolcher – wenn nicht gefährlicherer – Eingriff in die Verkehrssicherheit vor. Die derzeitige Rechtslage spreche davon, dass der Fahrzeugführer dafür verantwortlich sei, dass „seine Sicht... nicht durch die Besetzung... des Fahrzeuges beeinträchtigt“ sein dürfe.

Nach dieser nicht eindeutigen Formulierung ergäben sich sowohl für Polizeibeamte in der Verkehrsüberwachung, als auch bei Tatrichtern bei Einspruchsverfahren gegen Bußgeldbescheide erhebliche Probleme. Tatsächlich hänge es in der Praxis davon

ab, ob und wie der Tatrichter den Begriff der „Besetzung“ auslege. Im Regelfall führe jedoch ein Einspruchsverfahren zum Freispruch des Betroffenen, da sich nach den einschlägigen Kommentaren zur StVO die Besetzung auf die im Fahrzeug befindlichen Beifahrer, also eben nicht auf den Fahrer, beziehe.

Eine anderweitige Rechtsvorschrift, welche die Ablenkung des Fahrzeugführers bzw. dessen Beeinträchtigung beim Führen des Fahrzeuges anspreche, existiere nicht. Somit sei beispielsweise während der Fahrt

- das Bücken in den Fußraum, um etwas aufzuheben,
- das Blättern in Lieferpapieren und Terminkalendern,
- das Lesen einer Zeitung/Straßenkarte,
- das Ablegen des linken Fußes (Kupplungspedal) von Lkw-Fahrern auf die Armaturentafel und
- das Entfernen des Lkw-Fahrers vom Fahrersitz nicht explizit verboten.

Das teilweise sekundenlange, vorsätzliche Abwenden der Aufmerksamkeit und des Blicks von der Fahrbahn bedeute einen massiven Eingriff in die Verkehrssicherheit. Ein Fahrzeugführer, welcher nur fünf Sekunden in eine Straßenkarte blicke, während er mit 100 km/h unterwegs sei, lege hier einen „Blindflug“ von 150 m zurück.

Mit der Petition wird daher im Sinne der Beseitigung der bestehenden Rechtsunsicherheit und –unklarheit angeregt, die Rechtsvorschriften entsprechend zu ergänzen. Insbesondere sollten durch eine exemplarische Aufzählung im Gesetz die Begriffe der „Ablenkung“ und „Beeinträchtigung beim Führen des Fahrzeuges“ definiert und durch Beispiele untermauert werden.

Vergleiche man die Gefährlichkeit dieses Handelns mit anderen Rechtsvorschriften der StVO und deren Ahndung im bundeseinheitlichen Bußgeldkatalog, wäre auch bei solchen Verstößen und der wesentlichen Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit „Sanktionen von 50 € Bußgeld und drei Punkten nach dem Mehrfachtäter-Punktesystem“ wünschenswert.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss hat Verständnis für das mit der Petition vorgetragene Anliegen. Das von dem Petenten geschilderte Problem ist der Bundesregierung insbesondere dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) bekannt und soll durch eine Änderung der StVO und der BKatV gelöst werden.

Die fachlich zuständigen Bund-Länder-Gremien sind sich darin einig, dass Handlungen des Fahrzeugführers, die ihn von seiner Fahraufgabe so ablenken, dass die Verkehrssicherheit leidet, effektiver geahndet werden sollen. Erst kürzlich hat daher der Bund-Länder-Fachausschuss Straßenverkehrs-Ordnung/-Ordnungswidrigkeiten mit Schwerpunkt StVO beschlossen, den § 23 StVO entsprechend zu ergänzen. Um eine gerichtsfeste Formulierung zu finden, bedarf es aber noch einer internen Abstimmung innerhalb der Bundesregierung. Sobald dies erfolgt ist, soll das Novellierungsverfahren eingeleitet werden.

Der Petitionsausschuss empfiehlt in diesem Zusammenhang, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung – als Material zu überweisen, damit sie in die Überlegungen im Rahmen der Änderungen der StVO und der BKatV einbezogen werden kann.